



Deutscher Schwerhörigen Sport-Verband e.V.



Satzung des DSSV



Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Verbandes	3
§ 2 Zweck des Verbandes	3
§ 3 Aufgaben des Verbandes.....	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	4
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Beiträge.....	5
§ 9 Organe des DSSV	6
§ 10 Der Verbandstag.....	6
§ 11 Das Präsidium	8
§ 12 Der Beirat.....	9
§ 13 Kassenprüfer.....	9
§ 14 Verhältnis des DSSV zu seinen Mitgliedern.....	9
§ 15 Satzungsänderung	9
§ 16 Auflösung des Verbandes.....	9
§ 17 Geschäftsjahr.....	10
§ 18 Inkrafttreten der Satzung	10



Die Reisekostenverordnung des Bundesministeriums für Inneren hat im Mai 2005 hat einiges geändert. Wesentliche Punkte wird der DSSV übernehmen.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der am 27.04.1991 gegründete Verband führt den Namen Deutscher Schwerhörigen Sport-Verband (DSSV) und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister Berlin eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Zweck des DSSV ist es, allen Menschen mit Behinderung, insbesondere Hörgeschädigte, die Teilnahme am Sport zur ermöglichen, um zur Erreichung und Sicherung der Rehabilitation beizutragen.
3. Der Zweck beinhaltet den Rehabilitations-, Leistungs-, Breitensport zur Erhaltung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Stärkung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern und einzusetzen. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart(en) Bowling, Boule, Badminton, Fußball, Kegeln Minigolf, Tischtennis, Asphaltstockschießen, Volleyball, Schießen und Schach. Änderung und Ergänzung durch weitere Sportarten sind in einem Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung nachzuweisen.
4. Der Zweck soll dadurch erreicht werden, dass der DSSV
 - 4.1 die Gründung von Sportgemeinschaften und Behinderten-Sportabteilungen auf kommunaler Ebene anstrebt und unterstützt.
 - 4.2 diese Gemeinschaften und Abteilungen fördert und berät.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

1. Umsetzung der Richtlinien und Rahmenbedingungen, die durch staatliche Stellen und zuständige Organisationen für die Durchführung des Sportbetriebs allgemein und speziell des Sportes von Menschen mit Behinderung vorgegeben sind.
2. Zusammenarbeit mit dem Deutschen Behinderten-Sportverband e.V. (DBS) als deren Mitglied sowie mit Organisationen, die Menschen mit Behinderung betreuen, und mit Institutionen, die den Behindertensport wissenschaftlich begleiten.
3. Durchführung von Sportveranstaltungen auf Bundes- und auf internationaler Ebene.
4. Herausgabe von regelmäßigen Informationen für den Behindertensport an die Mitgliedsvereine.



§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der DSSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der DSSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des DSSV dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des DSSV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des DSSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den DSSV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

1. als ordentliche Mitglieder:

1.1 selbständige Sportvereine, welche Mitglied im Deutschen Behinderten Sportverband und dessen Untergliederungen sind.

1.2 Behinderten-Sportabteilungen, die selbständig oder über Vereine, Verbände oder Einrichtungen Mitglied im Deutschen Behinderten Sportverband und dessen Untergliederungen sind. Die gesetzliche Vertretung der Abteilung gegenüber dem DSSV wird durch die Satzung der Abteilungsträger bestimmt.

2. als außerordentliche Mitglieder:

2.1 natürliche Personen, die die Ziele des DSSV unterstützen.

2.2 Verbände und Organisationen sowie sonstige juristische Personen, die die Ziele des DSSV unterstützen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den DSSV ist nicht gegeben.

3. Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des DSSV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Mitgliedsvereines zu Ehrenmitgliedern des Verbandes benannt werden.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt aus dem DSSV.

Der Austritt aus dem Verband (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

2. Auflösung des DSSV,

3. Tod eines natürlichen Mitgliedes.

4. Auflösung des ordentlichen Mitglieds oder bei außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Nr. 2.2 Auflösung (z.B. Liquidation, Insolvenz – aber nicht Fusion) der juristischen Person.

5. Ausschluss aus dem DSSV.

Ein Mitglied kann nach Anhörung durch das Präsidium ausgeschlossen werden, wenn es

a) sich verbandsschädigend verhält, b) trotz zweifacher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung Widerspruch erheben, über den dann das Präsidium mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheidet. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag für die ordentlichen Mitglieder besteht aus einem Pro-Kopf-Beitrag für aktive und passive Mitglieder und ggf. aus einem Grundbeitrag. Der Pro-Kopf-Beitrag wird nach seinem Mitgliederbestand zum 01.01. des Kalenderjahres berechnet. Die Mitgliederlisten sind bis spätestens 31.01. des jeweiligen Jahres einzureichen. Während des laufenden Kalenderjahres aufgenommene Mitglieder zahlen einen anteiligen Jahresbeitrag, der sich nach deren Mitgliederbestand zum Zeitpunkt der Aufnahme berechnet.

2. Der Jahresbeitrag für außerordentliche Mitglieder besteht aus einem Grundbeitrag und ggf. aus einem Beitrag pro Sportgruppe oder pro Person. Der Pro-Kopf-Beitrag wird nach dem Gruppen-bzw. Mitgliederbestand zum 01.01. des Kalenderjahres berechnet. Die Mitgliederlisten sind bis spätestens 31.01. des jeweiligen Jahres einzureichen. Während des laufenden Kalenderjahres aufgenommene Mitglieder zahlen einen anteiligen Jahresbeitrag, der sich nach dem Gruppen-bzw. Mitgliederbestand zum Zeitpunkt der Aufnahme berechnet.

3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Der erste Beitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung durch den DSSV fällig. Der Jahresbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten.



5. Der Verbandstag beschließt eine Beitragsordnung -die nicht Bestandteil der Satzung ist- und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des DSSV, z.B. die Beitragshöhe.

§ 9 Organe des DSSV

Ordentliche Organe des DSSV sind:

1. Der Verbandstag
2. Das Präsidium

Außerordentliche Organe des DSSV sind Fachausschüsse, die gegründet werden können. Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Der Verbandstag

1. Oberstes Organ des Verbandes ist der Verbandstag, dessen Beschlüsse für den Verband und seine Mitglieder bindend sind.
2. Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.
3. Außerordentliche Verbandstage sind einzuberufen, wenn das Präsidium dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung beantragen.

Der außerordentliche Verbandstag muss dann innerhalb von 8 Wochen stattfinden.

4. Zu den Verbandstagen wird vom Präsidium unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich oder auf dem elektronischen Wege (Internet, E-Mail oder Fax), mindestens vier Wochen und höchstens sechs Wochen vor dem angesetzten Zeitpunkt, eingeladen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Anträge zur Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung sind zwei Wochen vor dem Termin dem Präsidium schriftlich einzureichen. Das Präsidium hat diese Anträge spätestens acht Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
5. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können, sofern sie keine Satzungsänderungen beinhalten, als Dringlichkeitsanträge mit Beschluss des Verbandstages in die Tagesordnung aufgenommen werden.
6. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
7. Der Verbandstag wird durch den Präsidenten geleitet. Eine Delegation der Versammlungsleitung ist möglich.
8. Der Versammlungsleiter hat das Recht, nach eigenem Ermessen Gästen die Teilnahme am Verbandstag und Rederecht einzuräumen. Weiterhin kann er bei anhaltender Diskussion über einen Tagesordnungspunkt eine Redeliste eröffnen. In der vom Versammlungsleiter festgelegten Reihenfolge hat jeder Redner einmalig das Recht seinen Standpunkt darzulegen. Danach können gegebenenfalls Beschlussanträge formuliert werden.
9. Stimmberechtigte Teilnehmer des Verbandstages sind alle von den Mitgliedern entsandten Vorsitzenden oder deren Beauftragten, das Präsidium und der Vertreter des



Beirats oder dessen Vertreter. Sollte der Vorsitzende durch einen Beauftragten vertreten werden, so ist die Beauftragung schriftlich durch den Beauftragten nachzuweisen. Sofern eine Beauftragung nicht vorgelegt wird, so hat der Beauftragte keine Stimmenberechtigung.

10. Die Stimmen der Delegierten werden wie folgt ermittelt:

Ordentliche Mitglieder mit 1 - 100 Vereinsmitgliedern 1 Stimme, über 100 Vereinsmitglieder 2 Stimmen.

Das Stimmrecht muss persönlich beim Verbandstag wahrgenommen werden und kann nicht übertragen werden.

11. Der Verbandstag kann über alle Angelegenheiten des Verbandes beschließen, insbesondere:

11.1 Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfberichte der abgelaufenen Wahlperiode,

11.2 Wahl des Präsidiums,

11.3 Wahl der Kassenprüfer

11.4 Benennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,

11.5 grundsätzliche Regelungen der Beitragsordnung,

11.6 Satzungsänderungen,

11.7 Auflösung des Verbandes.

12. Die Wahl wird von einem zu wählenden Wahlleiter, der sich selbst nicht für ein Amt bewirbt, geleitet. Das erste Vorschlagsrecht hat der Präsident, das zweite der Versammlungsleiter, der sich auch selbst vorschlagen kann.

13. Bei Einzelwahlen ist eine Geheimwahl nicht möglich. Bewerben sich mehrere der Kandidaten für ein Amt und beantragt ein stimmberechtigter Teilnehmer geheime Wahlen, dann erfolgt diese Einzelwahl schriftlich. Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Teilnehmer. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Erhält wiederum kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, treten im dritten Wahlgang die Kandidaten gegeneinander an, die im zweiten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint haben. Im 3. Wahlgang ist der Kandidat mit der relativen Mehrheit gewählt.

14. Bei Kollegialwahlen, z.B. der Kassenprüfer, erfolgt eine Wahl im Block. Die Abstimmung erfolgt offen, auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers schriftlich. Gibt es mehr Bewerber als Ämter, kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer entsprechend der Anzahl der zu wählenden Ämter Stimmen auf verschiedene Kandidaten verteilen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erreichen und entsprechend der Anzahl der zu vergebenden Ämter bestplatziert sind. Sind nach dem ersten Wahlgang noch nicht alle Ämter vergeben, erfolgt für die zu vergebenden Ämter ein zweiter Wahlgang, wobei dann die relative Mehrheit ausreicht.



15. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Teilnehmer. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
16. Die Beschlüsse des Verbandstages sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Präsident oder Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
17. Das Protokoll ist in geeigneter Form zeitnah allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus

1.1 dem Präsidenten (in),

1.2 dem Vizepräsidenten (in),

1.3 dem Vizepräsidenten (in) Finanzen,

1.4 dem Vizepräsidenten (in) Sport.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident und der Vizepräsident Finanzen. Die Vertretung ist ausreichend, wenn sie von einem der Vorgenannten wahrgenommen wird.

3. Dem Präsidium kann nur angehören, wer Mitglied eines ordentlichen Mitgliedes des DSSV ist.

4. Das Präsidium wird vom Verbandstag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, es führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Die Mitglieder des Präsidiums sind vom Verbandstag einzeln zu wählen. Dem Präsidenten steht ein Vorschlagsrecht für die übrigen Präsidiumsmitglieder zu.

5. Das Präsidium ist verantwortlich für

5.1 die gesamte Geschäftsführung des DSSV im Sinne des durch die Satzung bestimmten Verbandszweckes,

5.3 die Bestellung eines Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,

5.4 die Zustimmung zu sonstigen Ordnungen und Regelwerken.

5.5 die Wahl der Delegierten für den Verbandstag des DBS.

5.6 die Vergabe und die Umsetzung der Vergabe der öffentlichen, zuwendungsgebundenen Mittel.

6. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt an Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

7. Das Präsidium kann mit der Erledigung bestimmter Aufgaben auch Personen beauftragen, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, Kommissionen oder Fachausschüsse mit bestimmten Aufgaben bilden, hauptamtlich Beschäftigte sowie Honorarkräfte einstellen und entlassen.



8. Das Präsidium übt die Tätigkeiten in der Regel ehrenamtlich aus, kann aber ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

9. Das Präsidium ist mit einfacher Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten maßgebend.

10. Alle Beschlüsse des Präsidiums müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das von dem Präsidenten oder Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Der Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgaben, allgemeine Fragen, Grundsätze und Ziele des Behindertensports zu beraten und dazu Stellung zu nehmen. Ihm gehören Personen an, die den DSSV beim Erreichen des Verbandszweckes unterstützen. Er unterstützt den DSSV und seine Organe. Der Beirat wird durch das Präsidium berufen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Präsidiums sein dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überprüfung der Kassengeschäfte des Verbandes.
3. Die Kassenprüfer geben am Verbandstag einen schriftlichen Kassenprüfbericht ab.

§ 14 Verhältnis des DSSV zu seinen Mitgliedern

Soweit nicht in der Satzung Aufgaben und Entscheidungen Organen des DSSV vorbehalten sind, regeln die Mitglieder des DSSV ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung.

§ 15 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstages und sind in der Einladung den Mitgliedern ausdrücklich anzukündigen.
2. Das Präsidium ist zu zwischenzeitlichen Abweichungen von der Satzung nur ermächtigt, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich ist.

§16 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur durch Beschluss eines zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Verbandstages aufgelöst werden.
2. Der Beschluss der Auflösung erfordert die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des DSSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Schwerhörigen Bund e. V., Sitz Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.



§17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.09.2009 beschlossen. Sie wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam und löst die bis dahin bestehende Satzung ab.

Der Deutsche Schwerhörigen Sport-Verband wurde am 03.11.2011 ins Register des Amtsgerichts Charlottenburg, Aktenzeichen VR 30975 B eingetragen.

Gez. Ernst Sonnenburg